

Allgemeine Geschäftsbedingungen für forstliche Subunternehmer der ng.lignum

Stand: 13.09.2024

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Die nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für forstliche Subunternehmer der ng.lignum“ gelten für alle forstlichen Dienstleistungen, die die ng.lignum in Auftrag gibt. Der Auftraggeber (=AG) für Werk- und Dienstleistungsverträge ist die ng.lignum, Auftragnehmer (=AN) im Sinne nachfolgender Regelungen ist der Unternehmer. Abweichende Bedingungen, insbesondere AGB des Unternehmers, wird hiermit widersprochen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Abzuschließende Aufträge ab einem Auftragswert von 5.000€ bedürfen der Schriftform. Angebote, geforderte Dokumente, sonstige Nachweise sowie Schriftverkehr sind in deutscher Sprache vorzulegen.
- 2.2 Der AN hat die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Arbeiten nachzuweisen. Darüber hinaus verpflichtet sich der AN die im Hinblick auf die Waldflächen erforderlichen Standards nach PEFC und FSC einzuhalten. Der Nachweis einer Anerkennung eines vorgelegten Zertifikats durch PEFC oder FSC obliegt dem AN.

3. ÖFFENTLICH RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

- 3.1 Bei Arbeiten auf Flächen öffentlich rechtlichen Eigentums oder Betreuung verpflichtet sich der AN zur kostenlosen Bereitstellung der dazu notwendigen Unterlagen, insbesondere Bescheinigung über die Anmeldung des Gewerbes, Nachweise einer gesetzlichen Unfallversicherung, Sozialversicherung, ausreichende Haftpflichtversicherung, arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung der Beschäftigten nach dem Arbeitsschutzgesetz und bei ausländischen Beschäftigten die arbeitsrechtlichen Genehmigungen sowie eine Bewerbungserklärung zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Sozialversicherungs-/Berufsgenossenschaftsbeiträgen. Der AN verpflichtet sich, dem AG jede Änderung der vorgelegten Nachweise und Erklärungen sowie gravierende Änderungen seiner wirtschaftlichen Lage (Insolvenzeröffnungsverfahren,...) unverzüglich mitzuteilen. Befristete Nachweise sind rechtzeitig zu aktualisieren.
- 3.2 Der AG ist berechtigt, die vorliegenden Unterlagen zu kopieren und im Rahmen von Ausschreibungen weiterzugeben.

4. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- 4.1 Der AN zeigt den Arbeitsbeginn dem AG spätestens 3 Tage vorher an. Die Arbeiten sind innerhalb der vereinbarten Frist auszuführen. Unterbrechungen von mehr als drei Arbeitstagen sind nur mit Zustimmung des AG zulässig. Die Ausführung von Arbeiten darf grundsätzlich nur an Werktagen erfolgen. Ausnahmen sind einzelvertraglich zu vereinbaren.
- 4.2 Der AN benennt dem AG zum Arbeitsbeginn einen Verantwortlichen, der der deutschen Sprache kundig ist und der bei der Durchführung der Arbeiten dauerhaft vor Ort ist.
- 4.3 Der Einsatz von Subunternehmern durch den AN ist abhängig von einer schriftlichen Einverständniserklärung des AG. Unabhängig davon bleibt der AN für die vertragsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben verantwortlich und haftbar.
- 4.4 Der AN ist für die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Der AN stellt in geeigneter Form sicher, dass im Falle eines Unfalls die sofortige Erste Hilfe geleistet und eine ärztliche Versorgung sichergestellt ist. Vor der Arbeitsaufnahme ist die Arbeitsstelle auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung durch den AN gegen das Betreten durch Dritte mindestens mit Hinweisschildern und Trassierbändern in geeigneter Weise abzusichern. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem AN.
- 4.5 Das Mitführen, die Lagerung sowie die Manipulation (z.B. Betankung) von Betriebsstoffen müssen den gesetzlichen Bestimmungen genügen.
- 4.6 Der AN setzt nur Maschinen und Geräte ein, die den gesetzlichen Vorhaben und den Kriterien der Ausschreibungen entsprechen. In Hydraulikanlagen und für Verlustschmierung sind nur biologisch abbaubare Öle (Bioöle) zu verwenden.
- 4.7 Der AN verpflichtet sich Waldwege schonend zu benutzen. Fahrzeuge und Maschinen sind so abzustellen, dass die Wege, insbesondere für Rettungsfahrzeuge, passierbar bleiben. Durch die Auftragsausführung erfolgte Beeinträchtigungen der Wasserableitung von Wegen sind baldmöglichst zu beseitigen. Offenes Feuer im Wald und/oder einer Entfernung von bis zu 100m zum Wald ist nur Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers erlaubt. Insoweit haftet der AN für seine Mitarbeiter.

5. NATURKATASTROPHEN, HOLZMARKTSTÖRUNGEN

- 5.1 Bei Naturkatastrophen und/oder schwerwiegenden Störungen des Holzmarktes können beide Vertragsparteien den Vertrag aufschieben oder kündigen.

6. KÜNDIGUNG

- 6.1 Der AG kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- Gegen wesentliche vertraglichen Verpflichtungen oder gegen wesentliche Anforderungen zur Ausführung der Arbeiten verstoßen wird.
 - Gesetzliche Fristen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nach erfolgter schriftl. Mahnung (auch per Mail) nicht eingehalten werden.
 - Bestätigungen oder Nachweise, die der AN zu vertreten hat, weggefallen oder entzogen wurden.
 - Gesetzlich oder vertraglich nicht zugelassene Arbeitsgeräte oder –mittel verwendet wurden.

7. SCHADENSHAFTUNG

- 7.1 Für Unfälle aller Art einschließlich Wegeunfälle, die mit den vereinbarten Arbeiten im Zusammenhang stehen, stellt der AN den AG von der Haftung frei, soweit diese gesetzlich zulässig ist. Der AN haftet für Schäden gegenüber Dritten, dem AG und seinen Bediensteten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entstehen.
- 7.2 Der AN stellt den AG und dessen Bediensteten von allen Ansprüchen einschließlich Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages geltend gemacht werden. Der AN stellt den AG und seine Bediensteten weiterhin von allen Ansprüchen einschließlich Prozesskosten frei, die Dritte gerichtlich gegen den AG und/ oder seinen Bediensteten mit Erfolg geltend machen, sofern der zugrundeliegende Sachverhalt in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung steht. Der Einwand der unsachgemäßen Prozessführung ist ausgeschlossen.

8. DATENSCHUTZ

Der AN stimmt der elektronischen Verarbeitung seiner Daten zu. Der AG gewährleistet den Schutz der personenbezogenen Daten.

9. GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 9.1 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des AG. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.2 Abweichende oder ergänzende Regelungen bedürfen der Schriftform.
- 9.3 Sollten eine oder mehrere der hier genannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine Regelung ein, die inhaltlich den verfolgten Zweck am nächsten kommt.